

Daher versucht *Erhardt* eine eigene Definition des Mikrostaates zu entwickeln, die zunächst nur für die internationalen Beziehungen, d.h. nach seiner Diktion, dem «Vorhof des Völkerrechts», Bedeutung haben soll.³⁰¹ Er geht dabei von der Arbeitshypothese aus, dass der «*Mikrostaat eine unabhängige, effektive politische Einheit auf zugehörigem Gebiet mit weniger als 300'000 zugehörigen Einwohnern ist, die völkerrechtliche Rechte und Pflichten von Staaten nicht hinreichend wahrnehmen kann*».³⁰² Was das *Mindest-Gebiet* betrifft, so fixiert *Erhardt* bewusst kein (unteres) Limit, da selbst das Territorium Monacos mit nur 149 ha flächenmässig noch untertroffen werden könnte. Im übrigen versuchte Monaco, durch Aufschüttungen im Mittelmeer sein Gebiet um nahezu ein Drittel des bisherigen Bestandes zu vergrössern.³⁰³ Was die Grösse des *Staatsvolks* betrifft, so entscheidet sich der Autor deswegen, mit 300'000 eine Höchstbevölkerungszahl definitiv zu statuieren, da sich dadurch zum einen eine grössere Klarheit der Rechtsverhältnisse herbeiführen lässt und sich zum anderen diese Zahl seit der erstmaligen Erwähnung durch die Studie *Patricia Blairs* «The Ministate Dilemma»³⁰⁴ offensichtlich durchzusetzen begonnen hat. Was die Mindestbevölkerungszahl betrifft, so zeige das Beispiel *Pitcairns*, dass selbst eine Zahl von nur 96 Personen in der Lage ist, sich so zu organisieren, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieser Einheit Mikrostaatsqualität zuerkannt werden kann. Was die *Staatsgewalt* betrifft, so ist sie bereits in dem Definitionsmerkmal «unabhängige effektive politische Einheit» enthalten und muss nicht eigens betont werden.

6.3 *Leugnung einer eigenen völkerrechtlichen Kategorie des «Kleinststaates»*

Erhardt geht in seiner begriffsrealistischen Interpretation von der – unzulässigen – Ansicht aus, dass alleine schon die Existenz von differenzierenden Begriffen wie «Mikro»-, «Mini»- oder «Zwergstaat» die Subsumtion derselben unter den Begriff «Staat» verhindern: Wenn nämlich auch

301 *Erhardt* (Fn. 7), S. 85.

302 *Erhardt* (Fn. 7), S. 87; vgl. dazu auch S. 102.

303 FAZ vom 4. April 1968.

304 Vgl. dazu *Blair* (Fn. 59).